

## Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf

### Kontakt

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar  
Telefon 0711 3902-2506  
Kreissozialamt@LRA-ES.de  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Jobcenter  
Esslingen, Kirchheim,  
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen  
Telefon 0711 90654-0  
[Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de)  
[www.jobcenter-landkreis-esslingen.de](http://www.jobcenter-landkreis-esslingen.de)



Foto: Fotolia

**Schulbedarf**

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben Schultasche und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt:

- zum 1. August in Höhe von 70 Euro
- zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Ein zusätzlicher Antrag ist nur erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Wer bereits Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger Nachweise über die Verwendung verlangen.

Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.